



Die WLSB-Steuerberaterin Ursula Augsten erläutert an dieser Stelle regelmäßig Fälle aus dem Steuerrecht, die die Arbeit von Sportvereinen tangieren, und gibt Steuertipps für die Vereinspraxis.

Bei Fragen an die Expertin können sich Vereine an das VereinsServiceBüro des WLSB wenden: info@wlsb.de.



## Steuer-Vorteil für die Jugendarbeit

Sportvereine sollten sich als Träger der freien Jugendhilfe anerkennen lassen

**F**ür Vereine wird es immer bedeutender, Jugendliche für den Verein und für freiwilliges Engagement zu begeistern. Vor diesem Hintergrund hat die Jugendarbeit in den Vereinen besondere Aufmerksamkeit. Auch der Gesetzgeber verfolgt den Gedanken der Förderung der Jugend und befreit unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe von der Umsatzsteuer.



Die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 25 UStG umfasst Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Der Begriff der „anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter“ wird hierbei in Anlehnung an die europarechtlichen Vorgaben im Rahmen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRl) verwendet.

Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter sind unter anderem juristische Personen und Personenvereinigungen, die von der zuständigen Jugendbehörde als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Die Voraussetzungen dafür sind gemäß § 75 SGB VIII erfüllt, wenn diese

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Die Einnahmen eines Vereins etwa aus Reitunterricht können von der Umsatzsteuer ausgenommen werden.

Foto: Baumann

Einen Anspruch auf die Anerkennung hat unter diesen Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist, so dass sich auch die Sportvereine als Träger der freien Jugendhilfe anerkennen lassen können.

### Steuerbefreite Leistungen in der Jugendarbeit

Das SGB VIII betrachtet die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit als Teil der Jugendhilfe. Begünstigt sind demnach auch sportliche Veranstaltungen für Jugendliche. Der Begriff der Veranstaltung, die dem Sport dient, wird in Abschnitt 119 Abs. 4 der Umsatzsteuer-Richtlinie (UStR) näher ausgeführt. Demnach zählen dazu alle Tätigkeiten, durch welche die Ausbildung und Fortbildung in einer Sportart und auch die Ausübung des Sports unmittelbar gefördert werden. Der auf dem Gebiet des Sports erteilte Unterricht

jeglicher Art ist deshalb im Sinne der Vorschrift eine Veranstaltung, die dem Sport dient. Ein bestimmter Stunden- und Stoffplan oder eine von den Teilnehmern abzuliegende Prüfung sind dafür nicht erforderlich.

Unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 25 UStG fällt auch der Sportunterricht von Vereinen etwa im Reiten, Tennis, Skilaufen, Segeln und Schwimmen, wenn eine dem betreffenden Sportverein angeschlossene Jugendgruppe unterrichtet wird und der Sportunterricht den Jugendlichen (unter 27 Jahren) unmittelbar zugute kommt. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die Jugendlichen Mitglieder des Vereins und der Jugendgruppe sind. Zwar können auch Personen über 27 Jahren am Unterricht teilnehmen, jedoch kann § 4 Nr. 25 UStG auf sie nicht angewendet werden.

Auch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe ist umsatzsteuerfrei, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden oder



die Darbietungen durch von der Jugendhilfe begünstigte Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4 Nr. 25 c UStG). Letzteres ist etwa der Fall, wenn Kinder und Jugendliche Teilnehmer der sportlichen Veranstaltung sind, so beispielsweise bei einem Jugendfußballturnier. Die Ausdehnung auf die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen soll der Förderung des Jugendsports dienen. Sportliche Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift umfassen daher alle Erscheinungsformen des Sports. Die Maßnahme kommt insbesondere für die als förderungswürdig anerkannten Jugendabteilungen der Sportvereine in Betracht.

## Auch Eltern können einbezogen werden

In § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchst. a UStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2008 wird statt der „Jugendlichen“ auf „die von der Jugendhilfe begünstigten Personen“ abgestellt. Demzufolge ist die steuerfreie Einbeziehung von Eltern in die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen erlaubt, sofern diese Leistungen in engem Zusammenhang mit den Leistungen der Jugendhilfe stehen. Die erzielten Umsätze sind somit nur dann steuerfrei, wenn sie den Jugendlichen oder Mitarbeitern in der Jugendhilfe unmittelbar zu Gute kommen. Auch hier fällt die Steuerbefreiung nicht weg, wenn in angemessenem Umfang auch

Personen einbezogen werden, die älter als 27 sind.

Eng verbunden mit der Kinder- und Jugendpflege und somit ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit sind Verpflegungsleistungen. Allerdings müssen diese vom Träger der freien Jugendhilfe selbst erbracht werden, bei der Vergabe oder Weitergabe an Dritte entfällt die Steuerbegünstigung. Des Weiteren müssen die Leistungen an die Empfänger der Jugendhilfe erfolgen. Die Abgabe von Speisen und Getränken an die jugendlichen Sportler sowie deren Betreuer ist somit von der Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 25 UStG erfasst. Die Abgabe an Dritte unterliegt hingegen der Umsatzsteuer.

## Unterschiede zu § 4 Nr. 22 des UStG

Mit § 4 Nr. 22 Buchstabe b befreit das Umsatzsteuergesetz gemeinnützige Vereine von der Pflicht, auf die Teilnehmergebühren bei sportlichen Veranstaltungen Umsatzsteuer zu entrichten. Damit wird verhindert, dass die aktiven Teilnehmer mit Umsatzsteuer belastet werden.

Der Begriff der „sportlichen Veranstaltung“ wird in diesem Zusammenhang entsprechend § 67a der Abgabenordnung (AO) gebraucht. Danach ist eine sportliche Veranstaltung die organisatorische Maßnahme eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben. Eine sportliche Veranstaltung ist hingegen nicht gegeben, wenn sich die organisatorische



**Teilnahmegebühren für Wettkämpfe sind nicht nur bei Jugendveranstaltungen steuerfrei.**

Maßnahme auf Sonderleistungen für einzelne Personen beschränkt. Dies liegt vor, wenn die Maßnahme nur eine Nutzungsüberlassung von Sportgegenständen bzw. -anlagen oder bloße konkrete Dienstleistungen, wie beispielsweise die Beförderung zum Ort der sportlichen Betätigung oder ein spezielles Training für einzelne Sportler zum Gegenstand hat (vgl. Beitrag in der Ausgabe 6/2010).

Zum Zuge kommt § 4 Nr. 22 b UStG auch, wenn Speisen und Getränke verkauft werden im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen, die die Kriterien hinsichtlich der Förderung der Jugendarbeit nicht erfüllen. Auch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist nicht möglich. Der Verkauf von Speisen und Getränken, auch an die Wettkampfteilnehmer, ist ein eigenständiger steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb und unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 Prozent.

### RP RICHTER & PARTNER

Ursula Augsten  
 Steuerberaterin  
 Sabrina Wägele  
 Niederlassung  
 Stuttgart  
 Bolzstraße 3  
 70173 Stuttgart

### Aus dem Sozialgesetzbuch VIII

#### § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.



**Aufgepasst: Bei Jugendveranstaltungen darf nicht jeder steuerfrei speisen, gibt der Gesetzgeber vor.** Foto: Pixello